

## **CONET Technologie AG**

Theodor-Heuss-Allee 19, 53773 Hennef

WKN: 792172 | ISIN: DE0007921728  
WKN: A0LD6V | ISIN: DE000A0LD6V0

### **Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung**

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der am **Dienstag, 24. November 2009**, um 14:00 Uhr stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der CONET Technologie AG in Hennef ein.

Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Unternehmenszentrale der CONET Technologie AG, Theodor-Heuss-Allee 19, 53773 Hennef, statt.

#### **Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung**

**1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie des Berichtes des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2008/2009 (vom 01. April 2008 bis 31. März 2009).**

**Vorlage des gebilligten Konzernabschlusses, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalpiegel und des Konzernlageberichtes für das Geschäftsjahr 2008/2009 (vom 01. April 2008 bis 31. März 2009) sowie des Berichtes des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2008/2009 (vom 01. April bis 31. März 2009).**

Die genannten Unterlagen können im Internet unter [www.conet-technologie.de](http://www.conet-technologie.de) sowie in den Geschäftsräumen der CONET Technologie AG, Theodor-Heuss-Allee 19, 53773 Hennef, eingesehen werden. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen erteilt. Zudem werden sie am Tag der Hauptversammlung in den Versammlungsräumen ausliegen.

**2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes des Geschäftsjahres 2008/2009 (vom 01. April 2008 bis 31. März 2009)**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Bilanzgewinn der CONET Technologie AG in Höhe von 13.586,61 Euro für das Geschäftsjahr 2008/2009 (vom 01. April 2008 bis 31. März 2009) wird auf neue Rechnung vorgetragen.

**3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2008/2009 (vom 01. April 2008 bis 31. März 2009)**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2008/2009 (vom 01. April 2008 bis 31. März 2009) Entlastung zu erteilen.

#### **4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2008/2009 (vom 01. April 2008 bis 31. März 2009)**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2008/2009 (vom 01. April 2008 bis 31. März 2009) Entlastung zu erteilen.

#### **5. Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2008/2009 (vom 01. April 2008 bis 31. März 2009)**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates für das abgelaufene Geschäftsjahr 2008/2009 (vom 01. April 2008 bis 31. März 2009) wie folgt festzulegen:

Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält eine Vergütung in Höhe von 4.000,00 Euro zzgl. der darauf eventuell anfallenden MwSt. und einer eventuellen Abzugsteuer nach § 50 a EStG.

Weitere Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten je 3.000,00 Euro zzgl. der darauf eventuell anfallenden MwSt. und einer eventuellen Abzugsteuer nach § 50 a EStG.

#### **6. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers sowie des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009/2010 (vom 01. April 2009 bis 31. März 2010)**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die DHPG Dr. Harzem & Partner KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Bonn, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009/2010 (vom 01. April 2009 bis 31. März 2010) zu bestellen.

#### **7. Beschlussfassung über die Änderung der Firma und Satzungsänderung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 1 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma

CONET Technologies AG.“

#### **8. Zustimmung zum Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages mit einer Tochtergesellschaft**

Die CONET Technologie AG hält 100 % der Geschäftsanteile an der CONET Solutions GmbH, Hennef.

Um die steuerliche Situation des Konzerns zu optimieren, möchte die CONET Technologie AG mit ihrer Tochtergesellschaft CONET Solutions GmbH einen Gewinnabführungsvertrag schließen. Der Abschluss eines wirksamen und durchgeführten Gewinnabführungsvertrages ist Voraussetzung für die Begründung einer körperschaftssteuerrechtlichen und einer gewerbesteuerrechtlichen Organschaft. Die ertragsteuerliche Organschaft hat den Vorteil, dass positive und negative Ergebnisse der dem Organkreis zugehörigen Gesellschaften zeitgleich verrechnet werden können. Der Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Gesellschafter- bzw. Hauptversammlungsbeschlüsse beider Vertragspartner.

Der zwischen der CONET Technologie AG und der CONET Solutions GmbH abzuschließende Gewinnabführungsvertrag hat folgenden Wortlaut:

# GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

CONET Technologie AG, Theodor-Heuss-Allee 19, 53773 Hennef  
vertreten d. d. Vorstand

– nachfolgend „AG“ genannt –

und

CONET Solutions GmbH, Theodor-Heuss-Allee 19, 53773 Hennef  
vertreten d. d. Geschäftsführer

– nachfolgend „GmbH“ genannt –

## § 1 Gewinnabführung

- (1) Die GmbH verpflichtet sich, während der Vertragsdauer entsprechend § 301 AktG ihren gesamten nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn im Sinne des § 275 Abs. 2 Nr. 20, Abs. 3 Nr. 19 HGB, an die AG abzuführen, so dass bei der GmbH vorbehaltlich der in dem nachfolgenden Absatz 2 vereinbarten Regelung kein eigenes Betriebsergebnis entsteht.
- (2) Die GmbH kann mit Zustimmung der AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die anderen Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete freie Rücklagen sind aufzulösen und zum Ausgleich eines Verlustes zu verwenden oder als Gewinn abzuführen, wenn die AG dies verlangt und wenn dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilungsweise gerechtfertigt ist. Entsprechendes gilt für einen vorgetragenen Gewinn. Die Verlustverrechnung mit und die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen und von Gewinnvorträgen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet wurden bzw. entstanden sind sowie von Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 HGB (gleichgültig, ob deren Bildung vor oder nach Inkrafttreten dieses Vertrages erfolgte), ist ausgeschlossen.

## § 2 Gewinnermittlung

- (1) Gewinn und Verlust der GmbH sind nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften zu ermitteln.
- (2) Hierbei sind die Vorschriften des § 300 Nr. 1 AktG zu beachten; der Betrag der Abführung darf den aus § 301 AktG sich ergebenden Betrag nicht überschreiten.
- (3) Die AG kann der Geschäftsführung der GmbH in Bezug auf die Bilanzerstellung Weisungen erteilen.

## § 3 Verlustübernahme

- (1) Die AG hat entsprechend § 302 AktG jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag bei der GmbH auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den freien Rücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Der Jahresfehlbetrag umfasst nicht einen etwaigen Abwicklungsverlust.
- (2) Die AG und die GmbH verpflichten sich, vor Ablauf von drei Jahren nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung dieses Vertrages in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs als bekannt gemacht gilt, nicht über den Anspruch auf Ausgleich zu verzichten oder über ihn einen Vergleich abzuschließen. Ein Verzicht oder ein Vergleich ist abweichend hiervon

*dann zulässig, wenn die AG zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.*

#### **§ 4 Fälligkeit von Zahlungen**

*Ansprüche auf Abführung des Gewinns werden mit der Feststellung des Jahresabschlusses fällig, Ansprüche auf Übernahme des Verlustes mit Ablauf des Geschäftsjahres, für das sie festgestellt worden sind. Sie sind vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an mit 5 % jährlich zu verzinsen.*

#### **§ 5 Informationsrecht**

*Die AG ist jederzeit berechtigt, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen der GmbH einzusehen. Die Geschäftsführung der GmbH ist verpflichtet, der AG jederzeit alle von ihr gewünschten Auskünfte über die Angelegenheit der GmbH zu erteilen.*

#### **§ 6 Beginn, Dauer und Beendigung des Vertrages**

- (1) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung und zum Verlustausgleich besteht erstmals für den Gewinn oder den Verlust des Geschäftsjahres der GmbH, in dem dieser Vertrag wirksam wird.*
- (2) Dieser Vertrag wird für die Dauer von mindestens fünf Geschäftsjahren fest abgeschlossen. Er kann danach zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der GmbH unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Gesellschaft an.*
- (3) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung der GmbH und der Zustimmung durch die Hauptversammlung der AG.*
- (4) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der GmbH wirksam und gilt rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Geschäftsjahres der GmbH, in dem er im Handelsregister des Sitzes der GmbH eingetragen wird.*

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Zustimmung zu dem Gewinnabführungsvertrag zwischen der CONET Technologie AG und der CONET Solutions GmbH zu erteilen.

Von der Einberufung der Hauptversammlung an liegen in den Geschäftsräumen der CONET Technologie AG und der CONET Solutions GmbH (beide Theodor-Heuss-Allee 19, 53773 Hennef) die folgenden Unterlagen zur Einsicht für die Aktionäre aus:

- Entwurf des Gewinnabführungsvertrages,
- Jahresabschlüsse und etwaige Lageberichte der CONET Technologie AG und der CONET Solutions GmbH für die letzten drei Geschäftsjahre,
- gemeinsamer Bericht des Vorstandes und der Geschäftsführung der Vertragsparteien nach § 293a AktG.

Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen zugesandt. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausliegen.

## **Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechtes**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes sowie zur Antragstellung sind nach § 15 der Satzung der Gesellschaft diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich nicht später als am dritten Werktag vor der Hauptversammlung in Textform bei der Gesellschaft angemeldet haben.

Schriftliche Anmeldungen müssen unter der nachstehenden Adresse spätestens bis zum 19. November 2009 24:00 Uhr in Textform (126 b BGB) eingehen (Anmeldestelle):

CONET Technologie AG  
c/o Bankhaus Gebr. Martin AG  
Kirchstraße 35  
73033 Göppingen  
Telefax: +49 7161 969317

Die Aktionäre können sich außerdem in Textform bei der Gesellschaft unter Fax: +49 69 5976769112, E-Mail: [ir@conet-technologie.de](mailto:ir@conet-technologie.de) anmelden. Die Anmeldungen werden an die Anmeldestelle weitergeleitet.

Unabhängig von der Art der Anmeldung muss jeder Aktionär den von dem depotführenden Institut erstellten Nachweis in Textform (126 b BGB) erbringen, dass er am 03.11.2009, 0:00 Uhr Aktionär der Gesellschaft war. Die Nachweise sind in jedem Falle von dem Aktionär spätestens bis zum 19. November 2009, 24:00 Uhr an die oben genannte Anmeldestelle zu übermitteln.

Die Anmeldestelle stellt Eintrittskarten aus, die zum Besuch der Hauptversammlung und zur dortigen Ausübung der Aktionärsrechte berechtigen.

Aktionäre, die bei ihrem depotführenden Institut rechtzeitig eine Eintrittskarte zur Teilnahme an der Hauptversammlung angefordert haben, brauchen nichts weiter zu veranlassen. Anmeldung und Nachweis des Aktienbesitzes werden in diesen Fällen durch das depotführende Institut vorgenommen.

Die Gesellschaft weist darauf hin, dass die Ausübung des Stimmrechtes durch einen Bevollmächtigten oder auch eine Vereinigung von Aktionären erfolgen kann. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt werden.

Wir bieten unseren Aktionären an, sich nach Maßgabe ihrer Weisungen durch von unserer Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bei der Abstimmung vertreten zu lassen. Die Abstimmung durch die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ist nur möglich, soweit diesen eine Vollmacht mit Weisungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erteilt wurde.

Soweit zu einzelnen Tagesordnungspunkten keine Weisung erteilt wird, werden sich die Stimmrechtsvertreter bei diesen Punkten der Stimme enthalten. Für die Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft kann das den Aktionären zusammen mit der Eintrittskarte zugesandte Vollmachts- und Weisungsformular verwendet werden, in dem Einzelheiten der Vollmachts- und Weisungserteilung abgedruckt sind.

Das ausgefüllte und unterschriebene Vollmachts-/Weisungsformular ist im Original per Post oder per Telefax zu übersenden an:

CONET Technologie AG  
Investor Relations  
Theodor-Heuss-Allee 19  
53773 Hennef  
Telefax: +49 69 5976769112

Später als am 19. November 2009 eingehende Vollmachts-/Weisungsformulare können aus organisatorischen Gründen nicht berücksichtigt werden.

## **Gegenanträge von Aktionären**

Gegenanträge von Aktionären sind unter Nachweis der Aktionärseigenschaft (Kopie des Depotauszuges) postalisch an die CONET Technologie AG, Theodor-Heuss-Allee 19, 53773 Hennef, oder per Telefax an die Nummer +49 69 5976769112 zu richten. Zugänglich zu machende Anträge von Aktionären werden unter

www.conet-technologie.de veröffentlicht. Anderweitig adressierte oder verspätete (§ 126 Abs. 1 AktG) Gegenanträge werden nicht berücksichtigt.

### **Einsichtnahme in Unterlagen**

Ab dem Tag der Bekanntmachung dieser Einladung im elektronischen Bundesanzeiger liegen alle für diese Hauptversammlung relevanten Unterlagen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Theodor-Heuss-Allee 19, 53773 Hennef, zur Einsicht für die Aktionäre aus. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift vorgenannter Unterlagen erteilt. Zudem werden sie am Tag der Hauptversammlung in den Versammlungsräumen ausliegen.

Hennef, im Oktober 2009

CONET Technologie AG

Der Vorstand

Hinweis für Anforderungen nach § 125 AktG

Bitte richten Sie Ihre Bestellung direkt an CONET Technologie AG, Investor Relations, Theodor-Heuss-Allee 19, 53773 Hennef, Telefax: +49 69 5976769112.